

Ergänzungen zu den vorliegenden RPO-Entwürfen zur 746. Sitzung des Akademischen Senats am 11.05.2017

Regelung der Prüfungsberechtigung

§ 1 Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 2 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist vom Betreuer bzw. der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 1) schriftlich zu beurteilen. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss promoviert sein. Bei Prüferinnen und Prüfern gemäß § 64 Abs. 2 S. 2 HmbHG gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass sich das Thema der Bachelorarbeit nur auf den Prüfungsstoff der Lehrveranstaltungen der Prüferinnen und Prüfer bzw. der dazu gehörenden Module erstreckt.

§ 3 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist vom Betreuer bzw. der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 1) schriftlich zu beurteilen. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss

1. zusätzliche wissenschaftliche Leistungen gemäß § 15 Abs. 4 HmbHG erbracht haben, die z.B. durch eine Habilitation nachgewiesen werden, oder

2. eine Lehrtätigkeit von mindestens 3 Jahren nach der Promotion in fachwissenschaftlichen Modulen von Masterstudiengängen und über geeignete hochschuldidaktische Kenntnisse verfügen oder

3. zur Vertretung eines Hochschullehrers bzw. einer Hochschullehrerin beschäftigt sein.

Bei Prüferinnen und Prüfern gemäß § 64 Abs. 2 S. 2 HmbHG gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass sich das Thema der Masterarbeit nur auf den Prüfungsstoff der Lehrveranstaltungen der Prüferinnen und Prüfer bzw. der dazu gehörenden Module erstreckt.

Begründung:

(a) Die Stellung von Vertretungsprofessoren und promovierten Wissenschaftlichen Mitarbeitern ist in den Prüfungsordnungen und in der Prüfungspraxis an der UHH sehr unterschiedlich geregelt: Viele Prüfungsordnungen der UHH fordern als einen der beiden Prüfer einen Hochschullehrer/Habilitierten für BA/MA/MSc/MEd-Prüfungen, teilweise sogar zwingend als Betreuer/Erstgutachter. Eine Differenzierung von Prüfern in Erst- und Zweitprüfer ist § 64 HmbHG jedoch nicht zu entnehmen.

Die Präzisierungen aus der Novelle des HmbHG 2014, die der Gesetzesbegründung als abschließende Regelung durch den Gesetzgeber zu entnehmen sind, finden durch die vorgeschlagene Regelung der RPO eine angemessene Berücksichtigung: „Auch wird die Notwendigkeit einer Habilitation oder Professur für das Prüfungsrecht in der gesamten Fachbreite fallengelassen; es genügt zukünftig, wenn die Prüferin oder der Prüfer über geeignete hochschuldidaktische Kenntnisse verfügt.“ (vgl. (c)). Darauf zielt die Regelung in § 3 S. 2 Nr. 2 ab.

(b) Die Prüfungsberechtigung von Vertretungsprofessoren ist durch die vorgeschlagene Regelung in § 3 S. 2 Nr. 3 geklärt. Laut dem KMK-Beschluss zur übergangsweisen Wahrnehmung von Professoren Aufgaben durch Professorenvertreter gilt: „Professorenvertretern obliegen in der Regel alle Aufgaben der zu vertretenden Professur (vgl. § 43 HRG).“ (Beschluss der KMK vom 29.06.1972 i.d.F. vom 30.10.1997). Das sollte auch alle Prüfungsaufgaben umfassen. Die Regelungen in § 3 S. 2 Nr. 2 und Nr. 3 ermöglichen auch die Bestellung von Vertretungsprofessoren zusammen mit Wissenschaftlichen Mitarbeitern für eine Prüfung.

(c) Gesetzesbegründung zum HmbHG, Drucksache der Bürgerschaft der FHH 20/10491 vom 14.01.2014

Zu Nummer 34 – § 64 Absatz 3

„Die Neufassung beseitigt bestehende Unklarheiten und flexibilisiert das Prüfungsrecht. Der bislang geltende § 64 Absatz 3 sieht vor, Prüfungen auch durch Personen abnehmen zu lassen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, an der die Prüfung abgenommen wird. Hierbei befreit er aber nicht von der Notwendigkeit, das Prüfungsfach haupt- oder nebenberuflich an einer Hochschule zu lehren (Absatz 1). Diese Voraussetzung wird von vielen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern außeruniversitärer Forschungseinrichtungen nicht erfüllt, so dass insbesondere ihr Einsatz als Betreuer von Promotionsvorhaben nur eingeschränkt möglich ist. Außerdem erweitert der Absatz 3 in seiner derzeitigen Fassung auch nicht die in Absatz 2 verankerten Grenzen des Prüfungsrechts, so dass nur habilitierte Personen in der gesamten Fachbreite prüfen dürfen. Dies setzt dem Einsatz von Gastdozenten und von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus kooperierenden außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Prüfungen enge Grenzen. Die vorgeschlagene Neufassung hebt diese engen Grenzen auf. So wird die haupt- oder nebenberufliche Lehre an einer Hochschule nicht mehr vorgeschrieben, sondern es genügt, wenn die Prüfungsperson die Prüflinge bei ihrem Qualifikationsvorhaben betreut hat. Auch wird die Notwendigkeit einer Habilitation oder Professur für das Prüfungsrecht in der gesamten Fachbreite fallengelassen; es genügt zukünftig, wenn die Prüferin oder der Prüfer über geeignete hochschuldidaktische Kenntnisse verfügt.“

Dr. Marc-Olivier Hinzelin, 01.05.2017